Stand 24.05.2022

Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit dem Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes soziales Engagement ausgezeichnet werden. Dieses Engagement wird oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste der Menschen erbracht.
 - Insbesondere sollen der herausragende Einsatz bzw. wegweisende Projekte auf dem Gebiet der Arbeit und Zusammenarbeit mit Senioren, mit Jugendlichen, im Hospizbereich, mit kranken Menschen, mit Menschen mit Behinderung und mit sozial benachteiligten Menschen im Wetteraukreis geehrt werden.
- (2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung "Sozialpreis des Wetteraukreises" und wird mit 2.500 EUR dotiert. Das Preisgeld kann in einen Preis in Höhe von 2.000 EUR und in eine Belobigung in Höhe von 500 EUR geteilt werden.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Kreistages, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Wetteraukreises, des Seniorenbeirates- und des Diversitäts- und Inklusionsbeirates des Wetteraukreises, die im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die religiösen Gemeinschaften sowie die Städte und Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 3 Auswahl und Verleihung

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer dafür gebildeten Jury, die nichtöffentlich tagt, geprüft und beraten. Auch nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge werden der Jury zur Entscheidung hinsichtlich einer Berücksichtigung bei der Auswahl vorgelegt. Anschließend wird der von der Jury mehrheitlich getragene Vorschlag zur Verleihung des Preises dem Kreisausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Jury setzt sich zusammen aus:
 - der für das Sozialwesen zuständigen Dezernentin oder dem für das Sozialwesen zuständigen Dezernenten als Vorsitz der Jury
 - dem Vorsitz des Ausschusses für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung des Kreistages,
 - einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Wetteraukreis,
 - je einem Mitglied des Seniorenbeirates und des Diversitäts- und Inklusionsbeirates des Wetteraukreises,
 - dem Vorsitz der LIGA Wetterau und

- der Leitung des Fachdienstes Soziale Hilfen des Wetteraukreises (nicht stimmberechtigt).
- (3) Der Vorsitz bereitet die Sitzung der Jury vor und beruft diese nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein.
- (4) Vorschläge für den Sozialpreis sind bei dem Vorsitz der Jury bis zum Ablauf des 15. Mai eines Jahres einzureichen.
- (5) Der Sozialpreis wird planmäßig im Spätsommer verliehen.

§ 4 Urkunde

Der Sozialpreis wird in Form einer Urkunde verliehen, die den folgenden Wortlaut hat:

"Für beispielhaftes Engagement im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers) der Sozialpreis des Wetteraukreises (Jahr) verliehen. Datum Kreisausschuss des Wetteraukreises"

Die Urkunde trägt die Unterschriften der Landrätin oder des Landrats sowie der für das Sozialwesen zuständigen Dezernentin oder dem für das Sozialwesen zuständigen Dezernent.

§ 5 Einladung und Aushändigung

Die für das Sozialwesen zuständige Dezernentin oder der für das Sozialwesen zuständige Dezernent des Wetteraukreises lädt im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat ein. Die Aushändigung des Sozialpreises des Wetteraukreises erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.